

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 26.

Stettin, den 3. November 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 209.) Begrüßung des Generalsuperintendenten Kalmus. — (Nr. 210.) Beurlaubung des Generalsuperintendenten Kalmus. — (Nr. 211.) Kirchensammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — (Nr. 212.) Kirchenkollekte für die Zwecke des Evangelischen Vereins der Gustav Wolff-Stiftung. — (Nr. 213.) Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer von kirchlichen Grundstücken. — (Nr. 214.) Aufnahme in das landeskirchliche Diaspora-Seminar in Witten (Rubr.). — (Nr. 215.) Gewinnung weiblicher Diakoneträfte für die ausländische Diaspora. — (Nr. 216.) Beschluß der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betreffend die Feier des Totenfestes. — (Nr. 217.) Tagung der Provinzialgruppe des Bundes „Haus und Schule“. — (Nr. 218.) Theologische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Berichtigung.

(Nr. 209.) Begrüßung des Generalsuperintendenten K a l m u s.

Mit dem heutigen Tage habe ich die mir anvertrauten Ämter als Generalsuperintendent in dem neu eingerichteten hinterpommerschen Sprengel, meiner Heimat und langjährigen Wirkungsstätte, und als beauftragter Generalsuperintendent in der Grenzmark Posen-Westpreußen angetreten.

Ich danke dem hohen Kirchenregimente für das mir entgegengebrachte, unverdient große Vertrauen und begrüße die Herren Superintendenten, Pastoren und Ältesten als mit mir tragend an der großen Verantwortlichkeit für unsere Gemeinden und mit mir der Glaubensstärkung bedürftig, die aus dem Evangelium von der freien Gottesgnade in Jesu Christo, unserm Herrn und Heiland, für sündige Menschen quillt. Seine Kraft sei in uns Schwachen mächtig.

In einer Zeit tiefsten Dunkels für das Vaterland und schwerster Angriffe gegen unsere teure evangelische Kirche, in einer Zeit, da die Sünde auf Erden mächtig geworden ist wie nie zuvor, ist der hinterpommersche Sprengel errichtet, um an seinem Teile an der inneren Genesung unseres Volkes durch die Predigt von der Gnade und die willige Aufnahme der Botschaft von Kreuz und Auferstehung zu neuer Lebensheiligung mitzuarbeiten. Wir werden, meine Brüder, uns tief zu gründen haben im göttlichen Wort, um in den Wirren der Zeit fest zu stehen; wir werden einander dienen müssen in aller geistlichen Handreichung, in Fürbitte und heiliger Liebe, damit um unser Volk in allen seinen Ständen sich wieder schließe das Band des inneren Friedens, ohne den es keinen neuen Aufstieg gibt. Gott segne dazu unsere gemeinsame Arbeit.

Ganz besonders darf ich die Grenzmark begrüßen, das Erbe einer stolzen Vergangenheit, das uns geblieben ist, und zugleich die Bürgschaft einer neuen Zukunft, die Gott uns, wie wir zuversichtlich hoffen, vorbehalten hat. Noch trägt die Grenzmark an dem Schmerz zerrissener kirchlicher Beziehungen, die segensvoll gewaltet haben. Möge sie in der Anlehnung an den hinterpommerschen Sprengel Heimatluft atmen und in einem blühenden kirchlichen Gemeindeleben etwas von der Herrlichkeit Jesu an sich erfahren.

Stettin, den 26. Oktober 1921.

K a l m u s.

Der Präsident
des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 27. Oktober 1921.

(Nr. 210.) Beurlaubung des Generalsuperintendenten K a l m u s.

Der Generalsuperintendent K a l m u s ist vom 26. Oktober bis 23. November d. Js. beurlaubt. Für ihn bestimmte Sachen sind während dieser Zeit mit Anschrift des Konsistoriums zu Stettin zu versehen.

Pr. Nr. 1935.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 29. Oktober 1921.

(Nr. 211.) Kirchensammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Wie in den beiden vorausgegangenen Jahren, so ist auch diesmal wieder die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte herangetreten, zu ihren Gunsten am Totensonntag das Abhalten einer Kollekte in die Wege zu leiten. Durch den überaus erfreulichen Erfolg der vorjährigen Sammlung ist die Nationalstiftung in den Stand gesetzt worden, ihre Hilfstätigkeit über die bisherigen Grenzen auszudehnen, auch einer größeren Zahl von Kriegswaisen als früher sich anzunehmen. Bei der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage ist jedoch nicht darauf zu hoffen, daß die Anforderungen, die an die Stiftung gestellt werden, in Zukunft geringer werden, vielmehr muß vorläufig mit einem Wachstum der Bedürfnisse gerechnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat zweifelt nicht, daß unsere Gemeinden dem segensreichen Werk der Nationalstiftung ihre warme Teilnahme entgegenbringen und ihre Opferwilligkeit gern von neuem beweisen werden und ordnet daher an, daß am 20. November d. Js., als am Gedächtnis der Verstorbenen, in allen Hauptgottesdiensten eine Kollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen eingesammelt werde. Den vierten Teil des Sammlungsergebnisses bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat für den „Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge“ in Charlottenburg, der im Zusammenwirken mit den Behörden und anderen Verbänden die Erhaltung und die Pflege der Kriegergrabstätten im Reichsgebiet und namentlich im Auslande sich angelegen sein lassen will.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen der Provinz Pommern sowie der uns mitunterstellten Grenzmark Posen-Westpreußen, für die Sammlung ihren ganzen Einfluß aufzubieten und sie an der Hand des beiliegenden Flugblattes der Gemeinde eindringlichst zu empfehlen.

Die Erträge sind am Tage nach der Sammlung den Herren Superintendenten zuzuführen. Diese ersuchen wir, drei Viertel der Kollektenerträge bis spätestens Ende Dezember d. Js. auf das Postsparkonto der Nationalstiftung bei dem Postsparkamt Berlin, Konto Nr. 16498 zu überweisen. Das letzte Viertel ist auf das Konto des „Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ beim Postsparkamt Berlin Konto-Nr. 81648 einzuzahlen und uns gleichzeitig der Lieferzettel einzureichen.

Eg. VI. Nr. 1664.

Für den Präsidenten.
G r a e b e r.

Anlage

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen
des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1921.

(Nr. 212.) Kirchenkollekte für die Zwecke des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 15. September 1921 — E. D. I 4087 — für die Zwecke des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Abhaltung einer Kollekte in den Kirchen der uns unterstellten Grenzmark Posen-Westpreußen am Reformationsfest der Jahre 1921, 1922 und 1923 angeordnet.

Indem wir die Kollekte wärmstens empfehlen, schreiben wir sie hierdurch für den

24. Sonntag nach Trinitatis, den 6. November d. Js.

aus und beauftragen die Herren Geistlichen mit ihrer Einsammlung.

Die Erträge sind bis spätestens zum 1. Dezember d. Js. von den Herren Superintendenten gesammelt an den Schatzmeister des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung, Geheimen Kommerzienrat Gribel in Stettin, Postfach-Konto Stettin Nr. 9147, abzuführen und die Lieferzettel uns gleichzeitig einzureichen.

Egb. XIV. Nr. 805.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 29. Oktober 1921.

(Nr. 213.) Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer von kirchlichen Grundstücken.

1. Nach § 4 des Gesetzes, betreffend die andertweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Ges.-Sammlung Seite 253 ff.) „bleiben von der Grundsteuer befreit: Kirchhöfe, Begräbnisplätze sowie diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen evangelischer Kirchen oder Kapellen öffentlicher Schulen oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen stiftungsgemäß bestimmter Fonds oder milder Stiftungen, sowie zur Dotation der Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer gehören.“
2. Desgleichen sind nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Preuß. Ges.-Sammlung S. 317 ff.) „von der Gebäudesteuer befreit: zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Diensthäuser der Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus.“
3. Nach § 24 f bis k des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. Ges.-Sammlung Seite 152 ff.) sind den G e m e i n d e n „vom Grundbesitz die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

- f) der ... zum öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude;
- g) der Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- h) der Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken, sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar genutzt werden;
- i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
- k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat."

Da diese Steuerbefreiungen weder durch das Landessteuergesetz vom 30. März 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 402 fg — noch durch das „Gesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. Juni 1921“ (Reichsgesetzblatt Seite 773 fg, Kirchl. Amtsbl. Seite 173 ff.) ausdrücklich aufgehoben sind, so gelten sie unseres Erachtens nach wie vor fort. Wir empfehlen deshalb dem Gemeindefkirchenrat, gegen die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer bzw. zur Abgabe von Nutzungswert binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen, von Zustellung der Veranlagung an gerechnet, bei der Veranlagungsbehörde Einspruch einzulegen, um nötigenfalls eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Über den weiteren Verlauf des Einspruchsverfahrens wolle uns der Gemeinde-Kirchenrat seinerzeit berichten.

Nr. III/2857.

An den Gemeindefkirchenrat in N.

gez. D. G o ß n e r.

Abschrift teilen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung mit.

Für den Präsidenten.

Tgb. IV. Nr. 1949.

M e h e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 15. Oktober 1921.

(Nr. 214.) Aufnahme in das landeskirchliche Diaspora-Seminar in Witten (Ruhr).

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Mai v. Js. — VI 1397 —, betr. Bedingungen für die Aufnahme in das landeskirchliche Diaspora-Seminar in Witten (Ruhr) (Kirchl. Amtsbl. 1920 S. 83 ff), weisen wir darauf hin, daß das Seminar zum April f. Js. Bewerber aufnimmt und daß Meldungen bis zum 15. Januar 1922 an den Direktor des Seminars, Herrn Lic. Symmen in Witten (Ruhr), Widenstr. 26, zu richten sind.

Der von den Seminaristen zu zahlende Verpflegungsbeitrag ist vom 1. April 1921 ab auf jährlich 1500 M festgesetzt worden.

Tgb. VI. Nr. 1626.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 25. Oktober 1921.

(Nr. 215.) Gewinnung weiblicher Diaconiekräfte für die ausländische Diaspora.

Nachstehenden Aufruf, welchen der Verband früherer und gegenwärtiger Auslandspfarrer (Vorsitzender: Pfarrer Urban in Schildau, Kreis Torgau), in seiner Tagung am 23. August 1921 in Halle beschlossen hat, empfehlen wir der Aufmerksamkeit der Geistlichen auf das wärmste.

Die erste nach dem Krieg tagende Versammlung des Verbandes früherer und gegenwärtiger Auslandspfarrer in Halle am 23. August 1921 steht unter dem tiefen Eindruck der Tatsache, daß aus den evangelischen Gemeinden des Auslandes ein dringender, aber bisher nicht ausreichend zu befriedigender Hilferuf erschallt: Sendet uns deutsche Diaconissen zur Pflege unserer Kranken, Schwachen, Kinder und zum Unterricht unserer Jugend. Mit Geld können wir die Glaubensgenossen im Auslande jetzt nicht unterstützen, wohl aber sollten wir trotz unserer Armut doch noch so reich sein, wertvolle Menschenkräfte auszusenden zum notwendigen Liebesdienst da draußen. Die katholische Kirche ist in der Lage, zahlreiche deutsche Ordensschwestern dauernd hinauszusenden. Sollte nicht auch in unserer Kirche Liebe zu den Brüdern der Diaspora und Opferwilligkeit auch für schwere Dienste im Auslande noch genug vorhanden sein? Wir rufen die gesamte evangelische Pfarrerschaft Deutschlands dazu auf, in ihren Gemeinden Umschau nach Frauen und Mädchen zu halten, die für solchen Dienst fähig und willig sind, und sie zur Meldung beim Diaconissenhaus der Frauenhilfe fürs Ausland in Wittenberg, Bez. Halle, zu veranlassen.

Lgb. VI. Nr. 1589.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.

Stettin, den 21. Oktober 1921.

(Nr. 216.) Beschluß der XVI. ordentlichen Pommerschen Provinzialsynode, betreffend die Feier des Totenfestes.

Die XVI. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat beschlossen, an sämtliche Pastoren, Gemeindefürher und Gemeinden die Aufforderung zu richten, die Feier des Totenfestes in seiner ursprünglichen Bedeutung zu erhalten und so das Gedächtnis unserer gefallenen Helden bewahren zu helfen.

Wir vertrauen, daß die Geistlichen und Gemeindefürher, denen wir diesen Beschluß der Provinzialsynode hiermit zur Kenntnis bringen, in voller Würdigung seiner Bedeutung eine wirkungsvolle Feier des Totenfestes und seine Vertiefung im Gemeindebewußtsein mit allem Nachdruck erstreben werden.

Lgb. VI. Nr. 1620.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Oktober 1921.

(Nr. 217.) Tagung der Provinzialgruppe des Bundes „Haus und Schule“.

Die pommersche Provinzialgruppe des Deutschen Bundes „Haus und Schule“ veranstaltet am 13. und 14. November 1921 ihren zweiten Erziehungstag, dessen Tagesordnung wir nachstehend veröffentlichen. Wir empfehlen die Tagung, welche eine der wichtigsten Fragen des christlichen Volkslebens behandelt, der besonderen Beachtung der Geistlichen und Kirchengemeinden.

Sonntag, den 13. November:

nachm. 5 Uhr: Festgottesdienst in der Schloßkirche. Predigt: Herr Gen.-Superintendent

D. Reinhardt;

abends 8 Uhr: 1. Hauptversammlung in der Aula des Stadtgymnasiums, Varnimstraße.

1. Vortrag: Die weltliche Schule, die Gemeinschaftsschule, die evangelische Schule, was wollen wir? Redner: Oberstudiendirektor Delke-Bunzlau, M. d. L.

2. Vortrag: Der Glaube, Lust oder Last für die Kindesseele. Redner: Direktor Winkler-Frankfurt a. D.

Montag, den 14. November:

vorm. 9½—11 Uhr: Provinzialvorstandssitzung im kleinen Saal des ev. Vereinshauses, Elisabethstraße.

1. Morgenandacht: Superintendent Bodd.
2. Aus der Arbeit, für die Arbeit: Direktor Winkler.
3. Wahlen.
4. Die Weiterarbeit in Pommern.

Die Vertreter der Ortsgruppe und die auswärtigen Teilnehmer sind mit dem Provinzialvorstand herzlich eingeladen.

vorm. ½11—½2 Uhr: Fachversammlung für alle evgl. Gemeindeglieder, Pfarrer und Lehrer (ebenda).

1. Fehler in der christlichen Unterweisung. Redner: Direktor Winkler.
2. Gestaltung und Methode des Konfirmandenunterrichts. Redner: Pastor v. Scheven-Pasulenti. Aussprache.

Nachm. 4 Uhr: 2. Hauptversammlung im kleinen Saal des ev. Vereinshauses, Elisabethstraße.

Die Bedeutung der ev. Mutter für die Gesundung des Volkslebens. Rednerin: Frau Marie von Schwerin-Janow. Aussprache.

Schlusswort: Direktor Winkler.

Abends 6 Uhr: 3. Hauptversammlung in der Aula des Stadtgymnasiums, Barnimstraße.

Evangelisationsvortrag.

Redner: Herr von Noon-Lindensfelde. Thema: Gott und unsere Kinder.

Egb. VI. Nr. 1655.

D. Gofner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1921.

(Nr. 218.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 22. und 23. September 1921:

1. Friedrich Adloff aus Gr. Nossin, Kreis Stolp i. Pom.,
2. Hans Borkenhagen aus Dramburg i. Pom.,
3. Wilhelm Freher aus Cammin i. Pom.,
4. Gerhard Gillmann aus Neustadt (Westpr.),
5. Hans Güssow aus Guben,
6. Erich Heydemann aus Biesewitz, Kreis Anklam,
7. Paul Hollarz aus Sorau (Niederlausitz),
8. Richard Metten aus Weixenburg (Elb.),
9. Fritz Mielle aus Riezig, Kreis Saatzig,
10. Karl Piper aus Raddatz, Kreis Neustettin i. Pom.,
11. Ernst Poetter aus Minden i. Westf.,
12. Martin Reinke aus Bärwalde i. Pom., Kreis Neustettin,
13. Wilhelm Rohde aus Rügen, Kreis Schivelbein,
14. Konstantin Sadde aus Riga in Livland,
15. Paul Bagelow aus Pasewalk, Kreis Uckermark,

16. Gerhard Voigt aus Luckenwalde,
17. Ulrich Zietlow aus Lonnin, Kreis Uckermark-Wollin,
18. Paul Zülsdorff aus Triebitz, Kreis Greifenhagen i. Pom.

B. Die Prüfung pro venia concionandi haben bestanden am 20. und 21. September 1921:

1. Friedemann Essell aus Luckau (Niederlausitz),
2. Siegfried Hasenjäger aus Bräsewitz bei Panitzsch i. Pom.,
3. Franz Hellwig aus Pyritz i. Pom.,
4. Günther Hesselbarth aus Bruchhagen, Kreis Angermünde,
5. Fritz Kading aus Brieg, Kreis Pyritz i. Pom.,
6. Erich Kramer aus Labes i. Pom., Kreis Regentwalde,
7. William Papendorf aus Berlin,
8. Christreich Reck aus Linde, Kreis Greifenhagen i. Pom.,
9. Gerhard Schilling aus Lottin, Kreis Neustettin,
10. Gerhard Schroeder aus Rottwe, Kreis Stolp i. Pom.,
11. Ernst Seils aus Stettin,
12. Eugen Senger aus Gr. Czapiellen, Kreis Barthaus (Westpr.).

Egb. II. Nr. 1663.

D. G o s s n e r.

Personal- und andere Nachrichten.

1. **Amts niederlegung:** Nach Mitteilungen des Eb. Konsistoriums der Provinz Sachsen haben a) der Pfarrer Hans Bohmann in Bischofrod, Diözese Schleusingen, b) der Hilfsprediger Martin Müller in Schönebeck a. E., Diözese Magdeburg, ihre Ämter unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes niedergelegt.
2. **Titelverleihung:** Dem Kirchschullehrer Max Redlin in Janger, Diözese Naugard, ist der Titel „Rantor“ verliehen worden.
3. **Auszeichnungen:**
 - a) Dem Kirchenältesten Modrow in Klitz, Diözese Kolbzig,
 - b) dem Altstifter Ruchenbecker in Groß Carzenburg, Diözese Paderborn,
 - c) dem Rentier Schmidthalz, Lehrer Dubberke, Rentiere Ziebelt, Rentier Luder und Rektor Prinz in Rügentalde, Diözese gl. N.,
 - d) dem Oberst von Kleist in Labehn Bauernhofbesitzer Timmer in Groß Plüsch, Mühlenbesitzer Dahlheim in Dammen, Rittergutsbesitzer Wallenius in Graupitz, sämtlich Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrates der Kirchengemeinde Dammen, Diözese Stolp-Stadt, bei ihrem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamte,
 - e) dem Rantor Marsand in Wied a. N., Diözese Altenkirchen,
 - f) dem Rantor Horn in Swantow, Diözese Garz a. N.,
 - g) dem Rantor Dieckmann an St. Nikolai in Stralsund, Diözese gl. N.

anlässlich ihrer Versetzung in den Ruhestand für die der Kirche geleisteten treuen Dienste
sind der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

4. Berufen:

Der Pastor **H a n d t m a n n** aus Schwedt a. Oder zum Pastor in Seeger, Diözese Köslin, zum 1. November 1921.

5. Notiz:

Der Pastor **B o g e l** in Murzynko (Polen) ist anstatt zum 16. September (vgl. Kirchl. Amtsbl. Seite 167, 3 d) erst zum 1. Oktober 1921 zum Pastor in Wussow, Diözese Schlatwe, berufen worden.

Berichtigung.

Zu Seite 19 Nr. 34 des Kirchl. Amtsblattes für 1921 wird berichtigend mitgeteilt, daß das Postcheckkonto des Schatzmeisters des Pomm. Gustav-Adolf-Hauptvereins — Geh. Kommerzienrat **G r i b e l** in Stettin — von jetzt ab die Bezeichnung: **Stettin** Nr. 9147 führt.

Die Herren Superintenden ten wollen dies bei der Abführung der Kollektenerträge beachten.